

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

1984	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. August 1984	Nr. 14
Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 84	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten . . . <i>Ändert GVBl. II 323-44</i>	213
7. 8. 84	Verordnung über die nachträgliche Verleihung des Diplomgrades an Berechtigte nach § 81 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (NachDiplVO) . . . <i>GVBl. II 70-126</i>	214

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Abfindung  
der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten  
der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen  
in Vollstreckungsangelegenheiten\*)**

Vom 11. August 1984

Auf Grund des § 21 des Hessischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 27. August 1976 (GVBl. I S. 390), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1982 (GVBl. I S. 295), wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Abfindung der Gerichtsvollzieher und der Vollziehungsbeamten der Justiz bei Dienstreisen und Dienstgängen in Vollstreckungsangelegenheiten vom 5. November 1969 (GVBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 1977 (GVBl. I S. 332), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu § 2 werden die Worte „in Armensachen“ durch die Worte „bei Bewilligung von Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.
2. In § 2 werden die Worte „in Armensachen“ durch die Worte „in den Fällen, in denen Prozeßkostenhilfe bewilligt ist,“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „70“, die Zahl „25“ durch die Zahl „35“ und die Zahl „12,50“ durch die Zahl „17,50“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Wiesbaden, den 11. August 1984

Der Hessische Minister der Justiz  
Dr. Günther

\*) Ändert GVBl. II 323-44

**Verordnung  
über die nachträgliche Verleihung des Diplomgrades an Berechtigte  
nach § 81 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (NachDiplVO)\*)**

**Vom 7. August 1984**

Auf Grund des § 81 Abs. 5 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), wird im Benehmen mit den Fachhochschulen, der Gesamthochschule Kassel und der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main verordnet:

§ 1

(1) Der nach § 81 Abs. 1 des Hochschulgesetzes nachträglich zu verleihende Diplomgrad, der wahlweise auch in der nachstehend in Klammern angegebenen Kurzform geführt werden kann, lautet je nach Fachrichtung

Diplom-Betriebswirt (Dipl.-Betriebsw.),  
Diplom-Designer (Dipl.-Designer),  
Diplom-Fachlehrer (Dipl.-Fachlehrer),  
Diplom-Ingenieur (Dipl.-Ing.),  
Diplom-Religionspädagoge  
(Dipl.-Religionspäd.),  
Diplom-Sozialarbeiter (Dipl.-Sozialarb.),  
Diplom-Sozialpädagoge  
(Dipl.-Sozialpäd.).

Auf Antrag wird der Diplomgrad in der entsprechenden weiblichen Form verliehen.

(2) Graduierte Antragsteller erhalten den dem bisher geführten Grad entsprechenden Diplomgrad. Antragstellern, die noch nicht graduiert worden sind, wird der Diplomgrad nach Abs. 1 verliehen, der dem Grad entspricht, der nach den im Land Hessen geltenden Bestimmungen über die nachträgliche Graduierung für den jeweils nachgewiesenen Bildungsabschluß vorgesehen ist.

(3) Ist der Antragsteller zur Führung eines ausländischen Grades einschließlich der entsprechenden Berufs- oder Standesbezeichnung berechtigt, ist eine Nachdiplomierung für denselben Abschluß nicht möglich.

§ 2

(1) Antragsberechtigt nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hochschulgesetzes ist, wer die Abschlußprüfung an einer Fachhochschule bestanden hat.

(2) Antragsberechtigt nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes ist, wer

1. die Abschluß- oder Externenprüfung in einem Fachhochschulstudiengang der Gesamthochschule Kassel,
  2. die Externenprüfung an einer Fachhochschule
- bestanden hat.

\*) GVBl. II 70-126

(3) Antragsberechtigt nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes ist, wer

1. im Gebiet des Landes Hessen

a) die staatliche Ingenieur- oder Abschlußprüfung oder eine staatliche Externenprüfung an einer der in § 1 Nr. 1 und 3 des Graduierungsgesetzes vom 9. Juli 1973 (GVBl. I S. 239), geändert durch Gesetz vom 27. August 1975 (GVBl. I S. 207), genannten Bildungseinrichtungen bestanden oder

b) einen den Prüfungen nach Buchst. a gleichwertigen Abschluß an einer nichtstaatlichen Bildungseinrichtung erworben hat,

2. die staatliche Abschlußprüfung an der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main nach der Prüfungsordnung für die staatliche Abschlußprüfung an Werkkunstschulen erfolgreich abgelegt hat,

3. Inhaber eines deutschen Zeugnisses ist, das

a) bis zum 8. Mai 1945 an einem Ort, der am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehörte, aber nicht in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin liegt,

b) in der Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 8. Mai 1945 an einem Ort außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 oder

c) vor dem 1. Oktober 1938 an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung in der Tschechoslowakischen Republik

auf Grund einer der in Nr. 1 Buchst. a genannten Prüfungen erworben wurde, und seinen Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung im Land Hessen hat.

(4) Antragsberechtigt nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Hochschulgesetzes sind ferner

1. Personen, die nach dem 8. Mai 1945 im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin-Ost eine der Abschlußprüfung

a) an einer Fachhochschule,

b) an einer Vorgängereinrichtung der Fachhochschulen

im Geltungsbereich des Grundgesetzes gleichwertige Prüfung mit Erfolg abgelegt haben,

2. sonstige Berechtigte nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes und ihre Abkömmlinge, die vor ihrer Vertreibung, Aussiedlung oder Zuwanderung einen berufsqualifizierenden Abschluß erworben haben, der dem einer Vorgängereinrichtung der Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes zum Zeitpunkt des Erwerbs materiell gleichwertig war,

sofern sie ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Antragstellung im Land Hessen haben.

### § 3

(1) Für die Nachdiplomierung ist zuständig

1. in den Fällen des § 2 Abs. 1 und 2 die Hochschule, die den bisher geführten Grad verliehen hat,
2. in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 1 die Hochschule, in die die Bildungseinrichtung übergeleitet, eingegliedert oder auf Antrag umgewandelt worden ist, im übrigen die der Bildungseinrichtung örtlich nächstgelegene Fachhochschule, an der ein entsprechender oder vergleichbarer Ausbildungsgang besteht oder bestanden hat,
3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 2 die Fachhochschule Darmstadt,
4. in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 der Minister für Wissenschaft und Kunst.

Die Zuständigkeit der Hochschulen nach Satz 1 Nr. 2 erstreckt sich auch auf die gleichrangigen Vorgängereinrichtungen der dort genannten Bildungseinrichtungen.

(2) Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit nach Abs. 1, entscheidet der Minister für Wissenschaft und Kunst, welche Hochschule oder Stelle zuständig ist; diese ist vorher zu hören.

### § 4

(1) Dem Antrag auf Nachdiplomierung, der schriftlich an die zuständige Hochschule oder Stelle zu richten ist, sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Original der Graduierungsurkunde,
2. in den Fällen, in denen eine Graduierungsurkunde nicht vorgelegt werden kann, und in allen Fällen des § 2 Abs. 3 und 4 das Zeugnis über das Bestehen einer der in § 2 genannten Prüfungen,
3. in den Fällen des § 2 Abs. 3 und bei Antragstellern nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 zusätzlich
  - a) ein vom Antragsteller selbst gefertigter Bericht über seine bisherige berufliche Tätigkeit mit einer Darstellung des besonderen fachlichen Schwerpunktes,

b) eine tabellarische Aufstellung der auf die einzelnen Arbeitgeber entfallenden und von ihnen bestätigten Zeiten einer beruflichen Tätigkeit in einer der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Fachrichtungen mit den dazugehörigen Arbeitszeugnissen; soweit der Antragsteller freiberuflich tätig war, ist dies durch Vorlage geeigneter Bescheinigungen, Bestätigungen oder sonstigen Unterlagen (z.B. Verträge) über durchgeführte Maßnahmen zu belegen,

4. eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller

- a) in derselben Fachrichtung bereits diplomiert worden ist oder in einem anderen Bundesland einschließlich des Landes Berlin seine nachträgliche Diplomierung beantragt hat,
- b) für denselben Abschluß, für den er die Nachdiplomierung beantragt, zur Führung eines ausländischen Grades oder der entsprechenden Berufs- oder Standesbezeichnung berechtigt ist.

(2) Antragsteller nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 müssen außerdem eine Bestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes vorlegen, daß sie ihren Wohnsitz im Land Hessen haben. Wurde eine Graduierungsurkunde bisher nicht erteilt, sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:

1. ein Lebenslauf mit eingehender Darstellung des schulischen und beruflichen Werdeganges,
2. Nachweise zur Vorbildung und zur praktischen Ausbildung,

von Antragstellern nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 zusätzlich

3. der Nachweis über die Eigenschaft als Vertriebener oder Flüchtling nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes oder als Abkömmling eines nach § 92 des Bundesvertriebenengesetzes Berechtigten,
4. eine von einem vereidigten Dolmetscher oder einem zur Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer Urkunde gerichtlich ermächtigten Übersetzer gefertigte deutsche Übersetzung des Zeugnisses oder Befähigungsnachweises nach Abs. 1 Nr. 2, erforderlichenfalls der sonstigen Zeugnisunterlagen.

(3) Die für die Nachdiplomierung zuständige Hochschule oder Stelle kann im Einzelfall weitere sachdienliche Unterlagen anfordern.

(4) In den Fällen des § 93 des Bundesvertriebenengesetzes werden die in Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 2 genann-

ten Unterlagen durch Bescheinigungen ersetzt, die von den für die Ausstellung entsprechender Urkunden zuständigen Behörden und Stellen erteilt worden sind.

(5) Hat der Antragsteller eine von einer hessischen obersten Landesbehörde ausgestellte Gleichstellungsurkunde erhalten, durch die bescheinigt wird, daß der an einer ausländischen Bildungseinrichtung erlangte berufsqualifizierende Abschluß einem an einer entsprechenden Bildungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin erworbenen Abschlußzeugnis gleichwertig ist, tritt diese an die Stelle der in Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 4 genannten Unterlagen.

(6) Die in Abs. 1 Nr. 2 und 3 Buchst. b und Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 2 bis 4 genannten Unterlagen können auch in öffentlich beglaubigter Abschrift oder öffentlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden.

#### § 5

(1) Ist eine Hochschule für die Nachdiplomierung zuständig, entscheidet deren Leiter über den Antrag.

(2) Reichen die vom Antragsteller nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorgelegten Unterlagen für den Nachweis nach § 81 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes nicht aus, wird er vom Leiter der Hochschule unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu einem Fachgespräch geladen. Das Fachgespräch, dessen Durchführung dem jeweils zuständigen Fachbereich obliegt, hat sich auf der Grundlage des vom Antragsteller nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a vorgelegten Berichts auf die Klärung der Frage zu beschränken, ob er mindestens fünf Jahre in einem seiner Fachrichtung entsprechenden Beruf praktisch tätig gewesen ist.

#### § 6

(1) Ist der Minister für Wissenschaft und Kunst für die Nachdiplomierung zuständig, kann er vor der Entscheidung über den Antrag

1. die Stellungnahme einer sachverständigen Stelle einholen, wenn er es für die Bewertung des vom Antragsteller nachgewiesenen Bildungsabschlusses für erforderlich hält,
2. eine Hochschule des Landes oder eine staatlich anerkannte Fachhochschule in Hessen mit der Überprüfung der vom Antragsteller nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorgelegten Unterlagen beauftragen; entspricht die vom Antragsteller nachgewiesene Ausbildung dem Lehrangebot eines Fachbereichs, in dem Externenprüfungen nach § 27 des Fachhochschulgesetzes vorgesehen sind, ist die Fachhochschule zu beauftragen, der dieser Fachbereich angehört.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 gibt der Leiter der Hochschule die ihm vom Minister für Wissenschaft und Kunst übersandten Unterlagen an den Dekan des jeweils zuständigen Fachbereichs weiter; § 5 Abs. 2 findet Anwendung. Nach Abschluß des Verfahrens teilt der Leiter der Hochschule dem Minister für Wissenschaft und Kunst das Ergebnis der Überprüfung mit und reicht die Unterlagen an ihn zurück.

#### § 7

(1) Über die Verleihung des Diplomgrades erhält der Antragsteller eine Urkunde

1. nach der Anlage 1, wenn er die Abschluß- oder Externenprüfung an einer Fachhochschule bestanden hat,
2. nach
  - a) der Anlage 2 a, wenn die Abschlußprüfung,
  - b) der Anlage 2 b, wenn die Externenprüfung
 an der Gesamthochschule Kassel abgelegt wurde,
3. nach
  - a) der Anlage 3 a, wenn eine Fachhochschule nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3,
  - b) der Anlage 3 b, wenn die Gesamthochschule Kassel nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2,
  - c) der Anlage 4, wenn der Minister für Wissenschaft und Kunst nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4
 für die Nachdiplomierung zuständig ist.

Bei der Erteilung der Urkunden nach Anlage 4 ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, daß Grade einschließlich Berufs- oder Standesbezeichnungen des Herkunftslandes, die auf demselben Abschluß beruhen, nicht zusätzlich zur Diplombezeichnung geführt werden dürfen.

(2) Auf Antrag des Berechtigten ist in der Diplomurkunde

1. der Studiengang anzugeben, in dem eine Hochschulprüfung nach § 2 Abs. 1 oder 2 abgelegt wurde,
2. die Diplombezeichnung einschließlich der jeweiligen Kurzform durch den Klammerzusatz „(FH)“ zu ergänzen.

(3) Die Erteilung der Diplomurkunde ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der kostenrechtlichen Bestimmungen.

#### § 8

(1) Wird dem Antrag auf Nachdiplomierung stattgegeben, ist eine vom Antragsteller vorgelegte Graduierungsurkunde von der zuständigen Hochschule oder Stelle einzubehalten.

Anlage 1

Anlage 2a

Anlage 2b

Anlage 3a

Anlage 3b

Anlage 4

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 9

Die Verordnung über die nachträgliche Verleihung des Diplomgrades an Berech-

tigte nach § 81 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 30. Juni 1981 (GVBl. I S. 232)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden den 7. August 1984

Der Hessische Minister  
für Wissenschaft und Kunst  
Dr. Rüdiger

<sup>1)</sup> GVBl. II 70-110

Anlage 1

Fachhochschule .....

DIPLOM

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

die ..... -prüfung

im Fachbereich .....

mit Erfolg abgelegt.

Mit Urkunde vom ..... wurde er/sie

zum ..... (grad.) graduiert.

Nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes wird ihm/ihr das  
Recht verliehen, anstelle des bisherigen Grades den akademischen Grad

Diplom- .....

Kurzform: Dipl.- .....

zu führen.

....., den .....

(Rektor)

(Siegel)

Anlage 2a

Gesamthochschule Kassel

DIPLOM

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat nach einem in der Organisationseinheit .....

der Gesamthochschule Kassel durchgeführten Fachhochschulstudium

am .....

die Abschlußprüfung mit Erfolg abgelegt.

Mit Urkunde vom ..... wurde er/sie

zum ..... (grad.) graduiert.

Nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes wird ihm/ihr das  
Recht verliehen, anstelle des bisherigen Grades den akademischen Grad

Diplom- .....

Kurzform: Dipl.- .....

zu führen.

Kassel, den .....

.....  
(Präsident)

(Siegel)

Gesamthochschule Kassel

DIPLOM

Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
in der Organisationseinheit .....  
eine der Sonderprüfung an einer Fachhochschule entsprechende Externenprüfung  
mit Erfolg abgelegt.

Mit Urkunde vom ..... wurde er/sie  
zum ..... (grad.) graduiert.

Nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes wird ihm/ihr das  
Recht verliehen, anstelle des bisherigen Grades den akademischen Grad

Diplom- .....

Kurzform: Dipl.- .....

zu führen.

Kassel, den .....

(Präsident)

(Siegel)



Anlage 3 a

Fachhochschule .....

DIPLOM

Herr/Frau .....

geboren am ..... in .....

hat am .....

an der/dem .....

in .....

die staatliche<sup>1)</sup> .....-prüfung<sup>2)</sup>.....

in der Fachrichtung .....

mit Erfolg abgelegt.

Mit Urkunde vom ..... wurde er/sie

zum ..... (grad.) graduiert.<sup>3)</sup>

Nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes wird ihm/ihr das  
Recht verliehen, anstelle der bisherigen Graduierungsbezeichnung<sup>4)</sup>

die Bezeichnung

Diplom- .....

Kurzform: Dipl.- .....

zu führen.

....., den .....

(Rektor)

(Siegel)

1) In den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b ist das Wort „staatliche“ zu streichen.

2) In den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 2 sind hier die Worte „nach der Prüfungsordnung für die staatliche Abschlußprüfung an Werkkunstschulen vom 7. 4. 1952“ anzufügen.

3) Diese und vorstehende Zeile sind zu streichen, wenn der Antragsteller noch nicht graduiert worden ist.

4) In den Fällen der Fußnote 3) sind vorstehende vier Worte zu streichen.

Anlage 3b

Gesamthochschule Kassel

DIPLOM

Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
an der/dem .....  
in .....  
die staatliche ..... -prüfung  
in der Fachrichtung .....  
mit Erfolg abgelegt.

Mit Urkunde vom ..... wurde er/sie  
zum ..... (grad.) graduiert.<sup>1)</sup>

Nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes wird ihm/ihr das  
Recht verliehen, anstelle der bisherigen Graduierungsbezeichnung<sup>2)</sup>

die Bezeichnung  
Diplom- .....  
Kurzform: Dipl.- .....  
zu führen.

Kassel, den .....  
(Präsident)

(Siegel)

<sup>1)</sup> und <sup>2)</sup>: Siehe Fußnote 3 und 4 auf der Anlage 3 a.

Anlage 4

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

DIPLOM

Herr/Frau .....  
geboren am ..... in .....  
hat am .....  
an der/dem .....  
in .....  
die Abschlußprüfung in der Fachrichtung/als .....  
mit Erfolg abgelegt.

Mit Urkunde vom ..... wurde er/sie  
zum ..... (grad.) graduiert.<sup>1)</sup>

Nach § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. .... des Hessischen Hochschulgesetzes wird ihm/ihr  
das Recht verliehen, anstelle der bisherigen Graduierungsbezeichnung<sup>2)</sup>  
die Bezeichnung

Diplom- .....

Kurzform: Dipl.- .....

zu führen.

Im Auftrag:

Wiesbaden, den .....

(Siegel)

<sup>1)</sup> und <sup>2)</sup>: Siehe Fußnote 3 und 4 auf der Anlage 3 a.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63  
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Postvertriebsstück I Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —  
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,  
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf-  
(06172) 2 30 56; Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607,  
Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs  
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-  
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-  
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-  
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-  
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —  
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-  
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung  
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-  
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,—  
DM einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer.

300

## Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I“, die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das



## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

in sechs Ordnern mit fast 4 900 Seiten, herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I“, das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung“, das „Stichwortregister“ sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet“, in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 85. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

VerwaltungskostenO für den Geschäftsbereich des Ministers für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, PolizeiVO zur Änderung der Smog-VO, Ausbildungsstätten-KostenausgleichsVO, Kredit- und Bürgschaftsgesetz 1984, Haushaltsgesetz 1983, Siebente VO zur Änderung der VergabeVO, ZulassungszahlenVO 1984.

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

**VERLAG DR. MAX GEHLEN**

Abt. 20 (3)

Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Telefon: (06172) 2 30 56